

Garz, Jona T.

Der "Personalbogen für Kinder der Hilfsschule". 'Schwachsinn', Wissenspraktiken und Bürokratie in Berlin um 1900

Moser, Vera [Hrsg.]; Garz, Jona Tomke [Hrsg.]: *Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 127-144*



Quellenangabe/ Reference:

Garz, Jona T.: Der "Personalbogen für Kinder der Hilfsschule". 'Schwachsinn', Wissenspraktiken und Bürokratie in Berlin um 1900 - In: Moser, Vera [Hrsg.]; Garz, Jona Tomke [Hrsg.]: *Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 127-144* - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-256721 - DOI: 10.25656/01:25672

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-256721>

<https://doi.org/10.25656/01:25672>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Jona T. Garz

Der „Personalbogen für Kinder der Hilfsschule“. „Schwachsinn“, Wissenspraktiken und Bürokratie in Berlin um 1900

1 Einleitung¹

Unterricht und Bildung ‚schwachsinniger‘ Kinder waren in Deutschland bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus in weiten Teilen eine privat-caritative Angelegenheit (vgl. Gstach 2016; Kuhlo 1974). Die 1880 gegründete *Städtische Idiotenanstalt Dalldorf* bei Berlin, in der bis zu 100 ‚schwachsinnige‘ Kinder untergebracht und unterrichtet werden konnten, war eine der ersten staatlichen Einrichtungen dieser Art im deutschsprachigen Raum (vgl. P. Fuchs 2015). Knapp 20 Jahre später, 1898, wurden an den Berliner Gemeindeschulen Nebenklassen für ‚schwachsinnige‘ Kinder eingerichtet, die kurz darauf zu Hilfsschulen ausgebaut wurden (vgl. Synwoldt 1998). Diese Kinder konnten nun innerhalb des Gemeindeschulsystems unterrichtet werden. Dort sollten sie „die ihnen erreichbare Vorbildung für das spätere Leben erlangen“ (Magistrat der Stadt Berlin 1910, 654). Sowohl für die ‚Idiotenanstalt‘ als auch für die Hilfsschule blieb die Auswahl der Kinder ein zentrales Problem. Bis dato war es keiner der an der Behandlung ‚Schwachsinniger‘ beteiligten Professionen oder Wissenschaften gelungen, klare, eindeutige Kriterien für die Feststellung des ‚Schwachsinn‘ festzulegen (vgl. Gstach 2015; Kuhlo 1974; Lengwiler 2000). ‚Schwachsinn‘ blieb ein ungefährender Begriff, mit dem geistig-mentale Auffälligkeiten bezeichnet wurden. Um die Auswahl der ‚schwachsinnigen‘ Kinder für die ‚Idiotenanstalten‘ und Hilfsschulen zuverlässig oder zumindest nach vergleichbaren Kriterien zu regeln, bediente man sich *eines Vordrucks*, des sogenannten Personalbogens. Die im Vordruck formalisierten pädagogischen und medizinischen Gutachten sollten sicherstellen, dass ausschließlich ‚schwachsinnige‘ Kinder aus den Gemeindeschule entfernt wurden (zur Funktion von Gutachten und ihrer Geschichte vgl. Geisthövel & Hess 2017). Personalbogen wurden als eine Technologie eingeführt, mittels derer es der Schulverwaltung gelingen sollte, die richtigen Kinder, das heißt ‚schwachsinnige‘

1 Dieser Beitrag ist eine gekürzte und überarbeitete Version des Kapitels „Ein neuer Personalbogen für die Hilfsschulen“, erschienen in Garz 2022.

Kinder, zu identifizieren und ihren Lernfortschritt zu beobachten. Diese Form der Aktenführung, die aus der Irrenanstalt über die Idiotenanstalt in die Schule wanderte und dort zwischen Bürokratie, Wissen und Unterricht changierte, war zentral an der Hervorbringung und Stabilisierung der Kategorie ‚Schwachsinn‘ beteiligt (vgl. Garz 2022).

Wie im Folgenden gezeigt werden kann, ist die Quellengattung individueller Aktenführung eng mit den institutionellen Entwicklungen der ‚Schwachsinnigenpädagogik‘ verbunden. Zunächst wird ihre Bedeutung für die Hervorbringung und Stabilisierung der Kategorie ‚Schwachsinn‘ studiert, wobei der Fokus auf ihrer Funktion in der Organisation der Überweisung in die Nebenklassen bzw. Hilfsschulen liegt. In einem zweiten Schritt wird die Weiterentwicklung der Personalbogen, wie sie im Zuge der Zusammenlegung von Nebenklassen zu Hilfsschulsystemen stattgefunden hat, analysiert. Hierbei kann gezeigt werden, dass der Beitrag der Bogen zur weiteren Schärfung der Diagnose ‚Schwachsinn‘ gering bleibt, sie aber für die Etablierung eines hilfsschulpädagogischen Expert:innenwissens und der Festschreibung des Umgangs mit ‚schwachsinnigen‘ Kindern eine nicht zu unterschätzende Wirkung entfalten konnten.

Der Quellenbestand, der den Untersuchungen zugrunde liegt, findet sich im Landesarchiv Berlin. Die einzigen aus Berlin erhaltenen Akten einer Hilfsschule stammen aus der XV. Hilfsschule in Tiergarten (LAB A Rep 020-52, XV. Hilfsschule Tiergarten.). Neben den Personalbogen der einzelnen Kinder, die nach Geburtsjahrgang in Mappen zusammengefasst wurden und die im Zentrum der Analyse stehen, gehören zu dem dort lagernden Bestand die Inventar- und Schülerlisten. 23 Mappen sind für den Untersuchungszeitraum (Einschulung bis 1914) erhalten. Jede Mappe enthält etwa 40 Konvolute. Eine Stichprobe der jeweils ersten fünf Personalbogen jeder Mappe wurden analysiert.

2 Nebenklassen für ‚schwachsinnige‘ Kinder in Berlin

Der Oktober 1898 markierte eine Wende im Umgang der Stadt Berlin mit denjenigen Kindern, die im Schulunterricht der Gemeindeschulen zurückblieben. Mit den Nebenklassen wurden neue Formen des separaten Unterrichts für ‚schwachsinnige‘ Kinder geschaffen (vgl. Magistrat der Stadt Berlin 1898). Dort sollten die Kinder entweder so gefördert werden, dass sie dem regulären Unterricht („Hauptunterricht“) wieder folgen konnten oder aber, sollte die Förderung nicht erfolgreich sein, bis zum Ende der Schulpflicht in der Nebenklasse so unterrichtet werden, dass sie ausreichend für das spätere Leben vorbereitet waren. Gelingen sollte dies zum einen durch kleine Klassen von maximal 12 Kindern (ebd.). Die kleinere Klassengröße sollte einen individualisierten, an den Fähigkeiten des einzelnen Kindes ausgerichteten Unterricht ermöglichen (vgl. Hintz 1897a). Am Ende eines jeden Halbjahres musste zu

jedem Kind ein Bericht verfasst werden, anhand dessen der Schulinspektor die Lernfortschritte beurteilen und die Entscheidung zu treffen hatte, ob das betreffende Kind in den Hauptunterricht zurück zu überweisen war (vgl. Magistrat der Stadt Berlin 1898). Der Schulinspektor war es auch, der mithilfe des Rektors der Gemeindeschule und eines Arztes über die Aufnahme eines Kindes in den Nebenunterricht entschied. Grundlage dieser Entscheidung war der Personalbogen für Hilfsklassen, eine individuelle Form der Aktenführung, die kurz nach Einrichtung der Nebenklassen eingeführt wurde (vgl. Magistrat der Stadt Berlin 1900).

Bislang hatte es im preußischen Elementarschulwesen keine Form der individualisierenden Aktenführung gegeben. In den *Allgemeinen Bestimmungen für das Volksschulwesen* war die Schulbürokratie seit 1872 preußenweit geregelt. Dort war vorgesehen, dass jede:r Lehrer:in in Tabellen und Listen ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht und eine Absentenliste zu führen hatte (vgl. Liese 1892, 6).

Weder für die Entscheidung, welche Kinder in die Nebenklassen überwiesen werden sollten, noch für die halbjährlichen Berichte, anhand derer der Lernfortschritt nachvollziehbar gemacht werden sollte, gab es bis dato ein Verfahren, auf das zurückgegriffen werden konnte. Wie sollten die Lehrer der Nebenklassen einen Bericht verfassen, der den Lernfortschritt eines einzelnen Kindes über den Zeitraum eines halben Jahres nachzeichnete? Wie konnten sie das Wissen, das sie benötigten, um den Unterricht auf jedes der Kinder so zuzuschneiden, dass sie der Anforderungen eines individualisierten Unterrichts nachkamen, generieren? Wie kam der Schulinspektor zu den Informationen, auf deren Basis er entschied, welches Kind in die Nebenklasse überwiesen werden musste?

2.1 Die Überweisung von Kindern in die Nebenklassen

An der 158. Gemeindeschule in der Mühlenstraße in Berlin wurde nur wenige Monate nach der Einführung von Nebenklassen eine solche eingerichtet. Deren Rektor, ein im Berliner Lehrerverein aktiver Lehrer namens Otto Hintz (1853–?), begann „Personalaktenstücke“ über jedes Kind anlegen zu lassen, in das „zunächst alles Wissenswerte über die Vergangenheit des Kindes“ eingetragen wurde, das durch eine Befragung der Eltern in Erfahrung gebracht wurde und dann im weiteren Verlauf durch „Beobachtungen günstiger und ungünstiger Art“ in Bezug auf „Geist und Körper“ zu ergänzen war (Anonymus 1899, 529–530; vgl. Hintz 1897a). Hintz hatte bereits mehrere Jahre lang in Kontakt zu verschiedenen Anstaltsleitern gestanden und regelmäßig an den Konferenzen für Idiotenheilpflege teilgenommen. In deren Kontext, vor allem durch Veröffentlichungen in deren *Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger und Epileptischer* und später in *Die Kinderfehler*, waren wiederholt verschiedene Schemata diskutiert worden, anhand derer Anstalten zum einen über die Aufnahme in die Institution entschieden, zum anderen die Beobachtung dort untergebrachter Kinder ermöglicht und systematisiert wurde (vgl. u. a. Anonymus 1881; Trüper 1896).

Bereits in der ersten Veröffentlichung einer *Übersicht über die Schuleinrichtung schwachsinniger Kinder* (1894) hatte das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten explizit die besondere Wichtigkeit von „mit großer Sorgfalt“ geführten „Entwicklungsgeschichten“ hervorgehoben (Minister für geistliche, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten 1894). Mit zunehmender Verbreitung von Hilfsklassen und -schulen häuften sich die Veröffentlichungen verschiedener Beobachtungsschemata, die unter den Namen Personalbuch, Individualitätenbuch oder Personalbogen vorgestellt wurden. Ein Aufsatz in der *Zeitschrift für Schulgesundheitspflege* aus dem Jahr 1900 nennt acht verschiedene Schemata, die an unterschiedlichen Orten Preußens in Gebrauch waren und schlug dazu noch ein eigenes, aufwendiges achtseitiges „Personalbuch für Hilfsschulen“ vor (vgl. Frenzel 1900). Wie genau es in Berlin zu der Einführung der Personalbogen für Kinder der Nebenklassen kam, lässt sich nicht rekonstruieren. Sicher ist jedoch, dass ab dem Winterhalbjahr 1901/02 in allen Berliner Nebenklassen vordruckte Personalbogen für jedes in einer Nebenkategorie beschulte Kind geführt werden mussten (vgl. Gizycki 1902), deren primäre Funktion, wie sich im Folgenden zeigen wird, auf der Zuweisung in eine besondere Institution lag.

2.2 Der Personalbogen für die Kinder der Nebenklassen

Der gefaltete Bogen bestand aus vier bedruckten Seiten und teilte sich sowohl formal als auch inhaltlich in zwei Teile. Die ersten beiden Seiten stellen ein Gutachten des Rektors der Gemeindeschule sowie des zuständigen Schularztes dar, die auf je einer Seite des Vordrucks die verlangten Informationen einzutragen und einen Vorschlag über die Notwendigkeit, das betreffende Kind in einer Nebenkategorie unterzubringen, abzugeben hatten. Abgeschlossen wurde dieser erste Teil durch das Urteil des Schulinspektors, das tatsächlich über die Überweisung entschied, und zwar ohne das Kind gesehen zu haben – anhand des Gutachtens auf Papier.

Als der Gemeindeschullehrer der 43. Gemeindeschule im Frühjahr 1902 für den Schüler Ernst einen Personalbogen für Kinder der Nebenkategorie anlegte, hatte dieser bereits zwei Jahre lang den Unterricht der 7. Klasse der Gemeindeschule besucht (vgl. hier und im Folgenden LAB A Rep. 020-52 Nr. 8, o.Bl.). Neben den Stammdaten notierte der Lehrer Informationen zu den bisherigen Schulverhältnissen. Die bisher erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen wurden für „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ gehalten. Zu einer generellen Einschätzung des sittlichen Verhaltens und Charakters wurde notiert: „Lügt bisweilen, sonst ohne besonderen Tadel“. Zudem war der Rektor durch das Formular aufgefordert, besondere „geistige Mängel“, „Ursachen des Zurückbleibens“ und Informationen zu den „häusliche[n] Verhältnisse[n]“ zu erheben, wobei im Falle von Ernst nichts Auffälliges notiert wurde. Abgeschlossen wurde die erste Seite des Vordrucks mit dem Vorschlag des Rektors, das Kind in die

Nebenklasse zu überweisen, versehen mit Datum und Unterschrift.² Im Fall von Ernst ergänzte der Rektor das durch den Lehrer ausgefüllte Formular:

Als kleines Kind oft auf den Kopf gefallen; war viel sich selbst überlassen, ist angeblich skrophulös u. blutarm. Hört bisweilen etwas schwer. Mit der Überweisung in eine Nebenklasse sind die Eltern einverstanden. Ich halte die Aufnahme in eine Nebenklasse für wünschenswert.

Mit dieser Einschätzung wanderte der Personalbogen zum zuständigen Schularzt, in diesem Fall zu Dr. Alfred Lewandowski (1864–1931), der die zweite Seite des Personalbogens ausfüllen sollte. Neben der allgemeinen Körperbeschaffenheit, insbesondere was ansteckende Krankheiten und Kopfbildung betraf, sollten „nervöse Störungen“, „psychische Fähigkeiten“, „Seh- und Hörvermögen“ sowie Informationen zur Artikulationsfähigkeit und dem Zustand der oberen Luftwege notiert werden. Am umfangreichsten durch das Formular strukturiert war die zu erhebende „Vorgeschichte“. Hier interessierte die „Heredität“ („Geisteskrankheiten, Verbrechen, Blutsverwandtschaft, Tuberkulose, Lues (Syphilis), Alkoholismus“) und die „wirtschaftliche Lage“ und der „Ernährungszustand der Eltern“. Daneben galt es zur Entwicklung des Kindes selbst Informationen zur Zahnung, dem Beginn des Gehens und Sprechens sowie zur häuslichen Erziehung, sowie etwaige bereits überstandene Krankheiten („Meningitis“, „Krämpfe“, „Verletzungen“, „Operationen“, „Schädelverletzungen bei der Geburt“ und „Infektionskrankheiten“ werden explizit erwähnt) zu erheben. Bei Ernst stellte der Arzt keine hereditäre Belastung fest und befand die wirtschaftliche Lage der Eltern für „leidlich“. Zu den von Ernst überstandenen Krankheiten wurde notiert: „mehrmals auf den Kopf gefallen. Masern, Keuchhusten, Diptherie“. Ganz unten auf der Seite war zunächst durch den Schularzt das Urteil über das Kind einzutragen und mit Datum versehen zu unterschreiben. Das sogenannte Urteil war nicht näher definiert, enthielt in aller Regel aber keine Diagnose im Sinne von ‚schwachsinnig‘, sondern lediglich ein Votum in Bezug auf die Überweisung in die Nebenklasse. So befand Dr. Lewandowski in seinem „Urteil“ den Schüler als für die Nebenklasse „geeignet“. Abgeschlossen wurde die zweite Seite durch das „Urteil“ des Schulinspektors, dem die Entscheidungshoheit über die Überweisung eines Kindes in die Nebenklasse oblag. Dieser entschied am 2.4.1902, dass Ernst in eine Nebenklasse überweisen werden solle, ohne dass dies einer zusätzlichen Begründung bedürft hätte. Sieht man sich die beiden Gutachten, das aus der Gemeindeschule und das des Schularztes, genauer an, ist das Kriterium, das den Ausschlag für das Urteil einer Überweisung in die Nebenklasse gab, nicht eindeutig. In der Verwaltungsvor-

2 Das Formular sah vor, dass das Gutachten durch den Rektor der Gemeindeschule ausgefüllt wurde. Die erhaltenen Personalbogen legen aber nahe, dass es der Lehrer war, der den Bogen anlegte. Er war es schließlich, der täglich Umgang mit den Kindern hatte. Der Rektor unterschrieb das erstellte Gutachten lediglich.

schrift war festgehalten, dass Kinder, „welche infolge geistiger oder körperlicher Hemmnisse an dem lehrplanmäßigen Unterricht nicht mit Erfolg teilnehmen“, in Nebenklassen überwiesen werden konnten – das wurde hier jedoch nicht spezifisch abgefragt. Was hingegen in den formalisierten Gutachten erhoben wurde, waren erlangte Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen, also die schulischen Leistungen. Dem Arzt fiel dann die Aufgabe zu, diesen Befund medizinisch zu begründen und eine grundsätzliche schwere Schädigung des Kindes auszuschließen. Es gehörte zu den Aufgaben des Arztes, und nicht des Lehrers, die psychischen Fähigkeiten zu testen. Für das Vorgehen bei der Untersuchung der zurückgebliebenen Kinder hatten zwei Schulärzte Vorschläge unterbreitet (vgl. Cassel 1901; Liebmann 1898). Dort wurde empfohlen, „zunächst die centro-sensorischen Fähigkeiten des Patienten in Bezug auf die einzelnen Sinnenfunktionen (Sehen, Hören, Schmecken, Riechen, Tasten, Temperatur-, Schmerz-, Druckgefühl)“ zu untersuchen, um sich dann den sprachlichen Fähigkeiten zuzuwenden (Liebmann 1898, 4). War das Kind in der Lage zu sprechen, sollten mittels „Bildern, Spielsteinen und Papierformen“ die „Raumvorstellungen“ und „motorischen Fähigkeiten des Kindes“ überprüft werden. Trotz sorgfältigem Vorgehen bei der Untersuchung blieb, so der Schularzt, die Diagnose „Schwachsinnigkeit im Kindesalter“ „ausserordentlich schwierig“ zu stellen (ebd., 1). Inwiefern den Empfehlungen gefolgt wurde, lässt sich schwerlich beurteilen; die Gutachten, wie im Vordruck vorgesehen, fielen in jedem Fall deutlich knapper aus. Weder Arzt noch Lehrer gaben eine explizite Begründung ihres „Urteils“ im Sinne einer Diagnose ab. Vielmehr schien das ausgefüllte Formular, die Summe der einzelnen Informationen, als Erklärung, auszureichen, ohne dass sie zu Sinn kondensiert werden mussten.

Der Vorgang der Überweisung eines Kindes in die Nebenklasse war mittels des Verwaltungsvordrucks Personalbogen formalisiert worden. Das Treffen zwischen den Beteiligten, Rektor, Schularzt und Schulinspektor, wie es bei der Einführung der Nebenklassen vorgesehen war, hatte sich in einen effizienter gestalteten Verwaltungsvorgang verwandelt, der, mittels Formular und klarem Ablauf, die Untersuchungen von und Entscheidungen über eine steigende Anzahl von Kindern in den Nebenklassen überhaupt ermöglichte, ohne dabei die in den *Allgemeinen Bestimmungen über den Nebenunterricht* genannten Vorgaben für die Überweisung zu verletzen.

Hatte der Schulinspektor auf Grundlage der Gutachten von Rektor und Schularzt entschieden, dass ein Kind in die Nebenklasse überwiesen werden sollte, wanderte der Bogen zum Lehrer der Nebenklasse. Dieser war für die zweite Hälfte des Bogens, die Beobachtung des Kindes während der Zeit in der Nebenklasse, verantwortlich. Die beiden Seiten bestanden aus einem Raster aus jeweils acht Rechtecken. In der linken Spalte sollte der Lehrer halbjährlich seine „Beobachtungen“ zu dem betreffenden Kind notieren, was in den erhaltenen Bogen auch sehr zuverlässig passierte. In der Regel wurden allerdings keine Beobachtungen eingetragen, sondern

eher Bewertungen in Bezug auf Betragen, Aufmerksamkeit und Fortschritte verzeichnet. Die eigentliche Beobachtung der Kinder, das, womit die Nebenklassenlehrer ihr besonderes Wissen und Können legitimierten (vgl. Frenzel 1900; Fuchs 1902; Hintz 1897c), fiel somit recht mager aus. Allein der Platz von etwa zwei mal drei Zentimetern für Beobachtungen pro Halbjahr war denkbar klein. Allerdings ist allein die dauerhafte individualisierte und individualisierende Aktenführung im Rahmen der Volksschule ein Novum. In den Gemeindeschulen kam es jenseits der Jahresprüfungen, die die Versetzung regelten, zu keiner personalisierten Form der Überwachung oder dem Sammeln von Informationen über ein Kind über einen längeren Zeitraum (vgl. Magistrat der Stadt Berlin 1913, 113f.).

Den Abschluss des Personalbogens bildet eine kleine Rubrik am Ende der letzten Seite, in der der Lehrer die Berufswahl oder weitere Ausbildung des Kindes nach Entlassung aus der Nebenklasse eintragen konnte. Neben der Auswahl zwischen einer Rücküberweisung in den Hauptunterricht der Gemeindeschule, der Überweisung in eine Fortbildungsschule oder in die Idiotenanstalt war genügend Platz vorhanden, um weitere Bemerkungen zu „Berufswünschen“ oder „Sonstiges“ einzutragen. Ernst war „vorläufig Arbeitsbursche“ und wollte „später Fahrradschlosser werden.“

Die Bogen, wie die Kinder, blieben nach der Überweisung in die Nebenklasse Teil der Gemeindeschule. Dort bildeten sie jedoch sowohl auf der Ebene des Unterrichts als auch auf der Ebene der Verwaltung eine besondere Gruppe. Diese Besonderheit wurde sowohl räumlich, in abgetrennten Klassenzimmern, als auch in der individualisierenden Aktenführung sichtbar.

3 Von Nebenklassen zu Hilfsschulen

Als Paul, Sohn einer „unverehelichten Schneiderin“, Anfang des Jahres 1910 in eine Nebenklasse überwiesen wurde, waren in Berlin bereits 2479 Kinder in 168 Nebenklassen untergebracht (Magistrat der Stadt Berlin 1911).

Ausgelöst wurde die Überweisung Pauls durch den Klassenlehrer der 99. Gemeindeschule, der für ihn einen Personalbogen angelegt hatte und darin folgendes notierte:

P. lebt für sich allein, zankt fortwährend in der Pause auf dem Hofe herum und singt zuweilen dabei, er hat kaum Zeit seine Stulle zu essen. Beim Treppensteigen auf- u. abwärts sieht es aus, als ob er den Boden unter den Füßen verlöre; darum muß er immer allein gehen. Zuweilen ist er zutraulich, zuweilen erschrickt er bei der Anrede. Die Aufmerksamkeit läßt sehr rasch nach. Gedächtnis und Kombinationsgabe ganz schwach. Geschicklichkeit nicht vorhanden. (Vgl. hier und im Folgenden LAB A Rep. 020-52, Nr. 19, o.Bl., Personalbogen Paul R.)

Mit dieser Beschreibung schlug der Klassenlehrer Paul für die Überweisung in die Nebenklasse vor. Der Rektor unterstützte den Vorschlag auf Basis des Gutachtens des Lehrers: „Ich halte den Knaben für schwachsinnig und schlage ihn für die

Nebenkasse vor“. Der Personalbogen ging daraufhin an die Schuldeputation, die ihn entsprechend der Verwaltungsvorschrift an den zuständigen Schularzt weiterleitete. Zwei Wochen nach Pauls Meldung an die Schuldeputation untersuchte der Schularzt ihn. Eine „hereditäre Belastung“ stellte der Arzt nicht fest. Auch die „Entwicklung des Sprechens, Zahnens und Gehens“ verlief ohne Besonderheiten. Die allgemeine Körperbeschaffenheit schien bis auf „skrophulöse Drüsenschwellungen leichter Art“ zufriedenstellend, der Schädelumfang wurde mit „56,5 cm“ notiert, „Hör- und Sehvermögen“ waren „unauffällig“. „Koordinationsschwierigkeiten“ und ein „schwerfälliger Gang“ fielen dem Arzt an dem Jungen auf, außerdem war er leicht ermüdbar. Das Gedächtnis beschrieb der Arzt als „eher herabgesetzt“, ohne näherer Erläuterung. Im „Urteil“ hielt er fest:

Das Kind leidet unter geringem Grade an Schwachsinn, der mit seinem Fortkommen in vollbesetzten Klassen immerhin hemmend einwirken dürfte. Die Überweisung in eine Nebenkasse ist daher zu empfehlen.

Anders als der Lehrer der Gemeindeschule, der von der ‚Schwachsinnigkeit‘ Pauls überzeugt war, blieb der Schularzt deutlich vorsichtiger. Sein Urteil, Pauls Überweisung zu befürworten, beruhte letztlich auf der Feststellung, dass die Zustände der Gemeindeschule Paul am „Fortkommen“ hindern würden und weniger der „Grad[e] an Schwachsinn“, der ihm attestiert wurde.

Der Bogen wurde mit diesem Urteil direkt in die Hilfsschule weitergeleitet, in die Paul, entgegen der Verwaltungsvorschrift ohne Entscheidung des Schulinspektors, überwiesen wurde. Für diesen Regelbruch verantwortlich ist vermutlich, dass Pauls Überweisung mit einem Bogen erfolgte, der erst wenige Wochen zuvor neu eingeführt worden war und der eine Neuordnung des Überweisungsverfahrens verursachte: Anstatt dass der Bogen wie bislang vom Gemeindeschulrektor zum Schularzt und von diesem dann zum Schulinspektor ging, der dann letztlich die Entscheidung über die Überweisung traf, sah der neu eingeführte Bogen einen Umweg über den Hilfsschullehrer vor. Der 1910 in Berlin eingeführte Bogen nahm damit eine Veränderung des Verwaltungsvorgangs vorweg, der offiziell erst 1911 mit der Abschaffung der Nebenklassen zugunsten von Hilfsschulen eingeführt wurde: die Beteiligung der Hilfsschullehrer:innen am Überweisungsverfahren.

Die Einführung von immer mehr Nebenklassen, die zu aufsteigenden Systemen zusammengeschlossen wurden, hatte nicht nur eine Verschiebung der Bezeichnungen, sondern auch der Organisation zur Folge, ohne dass diese kommentiert worden war: Hießen die Sonderklassen zu Beginn Nebenklassen, so wurden sie bald darauf auch als Hilfsklassen bezeichnet. Die Nebenklassensysteme, wie die aufsteigenden Hilfsklassen genannt wurden, wurden nun regelmäßig als Hilfsschulen bezeichnet, ein Hinweis darauf, dass die sogenannte „Berliner Lösung“ (Synwoldt 1998, 98), Nebenklassen anstatt Hilfsschulen einzurichten, schon vor der offiziellen Reform kein Sonderweg mehr war (vgl. Meyer 1907).

3.1 Ein neuer Bogen für die Hilfsschulen

Im September 1907 erkundigte sich der Berliner Stadtschulrat Leopold Fischer (1851–1939) bei der Schuldeputation, „wann etwa ein Neudruck der Personalbogen [für Nebenklassen] nötig sein wird“ (LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 20). Nicht einmal zwei Wochen später schickte, scheinbar ungefragt, der Leiter der II. Hilfsschule, Hugo Martini, im Namen der pädagogischen Kommission des Erziehungs- und Fürsorge Vereins, dessen Vorsitzender der Stadtschulrat Fischer war (Nitsch 2012, 83–85), einen Überarbeitungsvorschlag, wie ein neuer Personalbogen zu gestalten sei.

Grundsätzlich, so Martini, habe sich der „bisher gebräuchliche Bogen“ „im Allgemeinen bewährt“ (LAB A Rep. 020-01 Nr. 221, Bl. 21). Für die erste Seite des Bogens schlug er lediglich formelle Änderungen vor, die zweite Seite „verbleibe wie bisher beim Schularzt“ (ebd.). Die dritte Seite des Bogens sollte aber grundsätzlich verändert werden, und zwar so, dass „der bisherige Modus der Aufnahme“ erweitert werde, „dass nach erfolgtem Vorschlag der Volksschule und nach der schulärztlichen Untersuchung eine Prüfung durch den Leiter der Hilfsschule nach den dort aufgefallenen Gesichtspunkten stattfindet“ (ebd.). Auf der Basis von drei Gutachten sollte der Schulinspektor nun seine Entscheidung fällen. Für den Fall, dass die Gutachten nicht einheitlich seien, schlug Martini vor, das Kind versuchsweise an eine Hilfsschule zu überweisen (ebd.).

Der Vorschlag, ein drittes Gutachten, das des Hilfsschullehrers, im Überweisungsvorgang einzuführen, stellte eine deutliche Veränderung dieses Vorgangs dar. Nach wie vor war die Voraussetzung dafür, eine Überweisung in die Hilfsschule einleiten zu können, zwar ein Gutachten der:des Gemeindegullehrer:in, mittels dessen ein Kind als auffällig, im Sinne eines ausbleibenden Lernerfolges, markiert wurde. Ein Schularzt sollte weiterhin durch eine körperliche und psychische Untersuchung ein Urteil über die medizinische Notwendigkeit einer Überweisung begründen. Zusätzlich sollte nun aber ein Hilfsschullehrer an der Überweisung beteiligt sein, indem auch er ein einseitiges Gutachten erstellte. Die zusätzliche Seite des Bogens, die als „Aufnahmebefund in der Hilfsschule“ dienen sollte, ist der Versuch eines Hilfsschulpädagogischen Gutachtens. Es sollte – anders als die Gutachten der Gemeindegullehrer:innen, die das Zurückbleiben des Kindes im Gemeindegullehrerunterricht beschrieben, deren Blick also vor allem auf die mangelnde Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu den anderen Kindern ausgerichtet war, und anders als der Schularzt, der eine medizinisch-psychiatrische Untersuchung durchführte, an deren Ende ein Urteil über die Notwendigkeit einer Überweisung des Kindes des Patienten stehen musste – einen Status quo der Leistungsfähigkeit des Kindes zum Zeitpunkt der Überweisung feststellen.

Das Gutachten der Hilfsschullehrer:innen bestand aus psychologischen Parametern, wie dem Erkennen von Farben und Formen, Formensinn, Logischem Denken sowie Gedächtnisfunktionen. Ergänzt wurden diese durch schulische (Leis-

tungs-)Kriterien wie Lesefertigkeit, Abschrift und Rechenfertigkeit. Im Gegensatz zu den Gutachten der Gemeindeschullehrer:innen, die „in sehr vielen Fällen nur allgemein gehaltene Äußerungen von geringer Bedeutung für die Beurteilung des einzelnen Kindes“ (Henze 1909, 275) notierten und damit Anlass zur Beschwerde lieferten, sollten in der Hilfsschule konkrete Beobachtungen notiert werden.

3.2 Die Beobachtung durch die Hilfsschullehrerin

Der „Personalbogen für Hilfsschulen“, wie er der Schuldeputation von Martini und Meyer im Namen des Erziehungs- und Fürsorgevereins vorgeschlagen wurde, wurde in Berlin ohne weitere Veränderungen eingeführt. Als Paul Anfang des Jahres 1910 aus der 173. Gemeindeschule in eine Nebenklasse versetzt werden sollte, nutzte sein Klassenlehrer, diesen neuen Bogen (vgl. hier und im Folgenden Personalbogen Paul R. in LAB A Rep. 020-52 Nr. 19, o.Bl.).

Nachdem Paul also von seinem Klassenlehrer für die Aufnahme in die Nebenklasse vorgeschlagen wurde und der Schularzt zumindest „Schwachsinn in geringem Grade“ festgestellt hatte, wurde Paul am 15. März in der Hilfsschule aufgenommen. Der Bogen ging dort an eine Lehrerin namens Reinsdorff. Ihre Aufgabe war es, den „Aufnahmebefund in der Hilfsschule“ festzustellen. Neun Rubriken wurden abgefragt. In aufsteigender Reihenfolge waren dies: „Auskunft des Kindes über seine Person und Umgebung“, „Erkennen von Bildern nach Farbe, Form, Inhalt“, „Formensinn (Stäbchenlegen, Nachmalen)“, Lesefertigkeit (Assoziation der Laute), „Abschrift (nach Schreib- und Druckschrift)“, „Rechenfertigkeit (konkret und abstrakt)“, „logisches Denken“, „Gedächtnis“ und „Sprache“. Den Abschluss bildete eine niederzuschreibende Einschätzung, ob das Kind in die Nebenklassen, bzw. Hilfsschule aufzunehmen sei. Zu ergänzen war der Aufnahmebefund nach dem ersten Vierteljahr in der Nebenklasse, d. h. das Gutachten, ob ein Kind für die Hilfsschule geeignet war, fällt der Lehrer oder die Lehrerin anhand einer dreimonatigen Beobachtungsphase, in der das Kind jedoch schon in die Hilfsschule aufgenommen war.

In Bezug auf Paul befand die Lehrerin Reinsdorff, dass er über seine Person „nicht genügende Auskunft“ gab, die Angaben aber „zuverlässig“ waren. Paul „unterscheidet die Hauptfarben, Formensinn gering, Auskunft über den Inhalt von Bildern dürftig.“ Ergänzend fügte die Lehrerin hinzu: „In jeder Handarbeit sehr ungeschickt, ist aber sehr stolz auf eine bessere Leistung“. Die Lesefertigkeit Pauls war „genügend“, wobei er „sehr langsam, aber ziemlich sicher las“. Seine Schrift war „unruhig“, und „[e]r macht oft Fehler aus Zerstretheit“. Zu Pauls Rechenfertigkeiten notierte die Lehrerin: „Auch im konkreten Rechnen muß er immer noch zählen; über die 5 hinaus sind die Zahlenvorstellungen unklar.“, „Abstraktes Rechnen sehr mangelhaft; konkretes Rechnen genügend, wenn auch langsam.“. Das logische Denken war hinsichtlich „Erinnerungsvermögen“ und „Kombinationsgabe“ zu beurteilen. Ersteres sei „gering, unklar. Wiedergabe ungeordnet, lückenhaft.“. Die Kombinationsgabe Pauls war „recht schwach“. „Er ist unfähig eine kleine Geschichte zusammenhän-

gend zu erzählen, kann nur auf Fragen antworten.“. Auch sein „Gedächtnis“ beurteilte Frau Reinsdorff als „sehr schwach“, ergänzte später aber: „hat sich anscheinend etwas gebessert“. Die Sprache Pauls wurde zweimal für „gut“ befunden, sowohl bei der Aufnahme als auch ein Vierteljahr später.

Die Entscheidung des Schulinspektors darüber, ob Paul nach der Beobachtungszeit in der Hilfsschule verbleiben sollte, war zwar explizit im Vordruck vorgesehen, sie wurde aber nicht gefällt. Unten auf der Seite, die den Aufnahmebefund in der Hilfsschule feststellen sollte, blieb eine „Entscheidung des Schulinspektors“ auf Basis der drei im Bogen enthaltenen Gutachten mit Datum und Unterschrift leer. Die auf das Gutachten folgenden Seiten, die für die durch die Hilfsschullehrerin zu leistende fortlaufende Beobachtung reserviert waren, wurden ebenfalls nach Wunsch der Kommission umgestaltet. Der Platz für die halbjährlich einzutragenden Beobachtungen von Hilfsschullehrer:innen und Schulärzten wurde im Verhältnis zu dem alten Bogen fast verdoppelt. Neben den Beobachtungen waren nun für jedes Halbjahr sowohl die Klasse, in der das Kind beschult wurde, sowie die Versetzung einzutragen. Die fortlaufenden Beobachtungen, die in dem ersten Bogen noch völlig offengelassen waren, wurden nun durch „Gesichtspunkte“, „durch welche eine zweckentsprechende Beurteilung geliefert wird“, konkretisiert: „Gedankenablauf, Gedankenausdruck, Sprache, Lesefertigkeit, Rechenfertigkeit (Fachklasse), körperliches Geschick, Einfluß von Krankheiten auf den Schüler (Dispositionsschwankungen), Betragen, Einfluss veränderter häuslicher Verhältnisse“.

Hier wird, wie auch schon bei dem Aufnahmebefund auffiel, erneut deutlich, dass sich die Hilfsschullehrer mehr als nur als reine Schulmeister verstanden. Zwar waren Beobachtungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten einzutragen, der Fokus hatte sich jedoch um psychologische Aspekte wie Gedankenablauf und Gedankenausdruck erweitert. Die medizinische Seite, also der Einfluss von Krankheiten auf das Kind, wurde weiterhin vom Schularzt überwacht. Das ‚schwachsinnige‘ Kind, so wie es die Hilfsschullehrer:in sah, war nicht allein durch soziale Faktoren wie ungünstige häusliche Verhältnisse oder allein durch medizinische Ursachen wie „Skrophulose“ oder „hereditäre Risiken“ geprägt. Es war auch nicht allein durch mangelnde schulische Leistungen definiert. Das ‚schwachsinnige‘ Kind, für das die Hilfsschullehrer:innen sich mithilfe des neuen Bogens ihre Expertise innerhalb des Bogens sichern konnten, beruhte genau darauf: es war gekennzeichnet durch die Addition der Abweichungen, die sich in einem Vordruck materialisierten.

4 Zur Praxis des Personalbogens zwischen Bürokratie und Wissen

Trotz der eher vagen Kriterien, mittels derer der Bogen ein ‚schwachsinniges‘ Kind beschrieb, hielt der Berliner Stadtschulrat Dr. Paul von Gizycki (1856–1908) die Personalbogen für die einzig zuverlässige Grundlage „der genaueren Erforschung

des psychischen und physischen Zustands des Kindes“, anhand derer sich die „pädagogische Behandlung“ auszurichten habe (Gizycki 1902, 244). Gleichzeitig betonte er, dass sie „ein unermessliches Arbeitsfeld“ bildeten, das durch die dort „gesammelte Summe von Beobachtungen“ die „Kinderpsychologie“, aber auch die „Volksschulpädagogik“ verändern werde (ebd.). Das bewahrheitete sich in dieser Form nicht. Weder statistisch noch im Sinne von Fallgeschichten wurden die Personalbogen seriell ausgewertet. Mit dem, was dem bekannten Berliner Hilfsschulpädagogen Arno Fuchs zum Personalbogen als „scharfe Beobachtung“ im Ersatz für „Seciermesser und Mikroskop“ vorschwebte (A. Fuchs 1897, 8), hatte der Personalbogen für Kinder der Nebenklassen, mit seiner Reduzierung von Informationen und Platz, nicht viel gemein. Stattdessen besorgten sie, was das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Bezug auf die Überweisung in Hilfsschulen und Nebenklassen empfohlen hatte: die Beteiligung von Schulärzten am Prozess der Überweisung (Minister für geistliche Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten 1894).

Die Personalbogen für die Nebenklassen waren, anders als beispielsweise anthropologische Beobachtungsbogen, wie sie um 1900 kursierten³, nicht darauf ausgerichtet alles oder möglichst viele Informationen über ein einzelnes Kind zu sammeln, um dann in Kombinationsverfahren ganz neue Klassifizierungen zu entwerfen. Die Auswahl der abgefragten Informationen war bereits eingeschränkt worden, und zwar einerseits im Hinblick auf den Verwaltungsvorgang, andererseits in Bezug auf das, was über ‚schwachsinnige‘ Kinder an Wissen kursierte. Neben der allen Formularen innewohnenden Komplexitätsreduktion (Paris 2005), die entstand, indem vorgängig festgelegt wurde, welches Wissen in Bezug auf das als ‚schwachsinnig‘ erkannte Kind relevant war, zielte der Bogen auf eine möglichst einfache Handhabung des Einzelfalls.

Zur Begutachtung durch den Rektor oder den:die Klassenlehrer:in der Gemeinschaftschule wurden dementsprechend Kinder ausgewählt, die aus körperlichen oder geistigen Gründen im Normalunterricht zurückgeblieben waren, die aber gleichzeitig in der Lage waren, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Das Interesse

3 Sowohl in der Psychologie als auch in der Anthropologie waren am Ende des 19. Jahrhunderts vorgedruckte Beobachtungsbogen entstanden, die das System des Aufschreibens wissenschaftlicher Beobachtung in großen Tabellen und unhandlichen Journalen hin zum Eintragen von Daten in Vordrucke verändert hatten. Paper Technologies werden auch dort zentral für die Produktion wissenschaftlicher Erkenntnis. Vgl. u. a. Saskia Bultman, Geertje Mak, *Identity in Forms: Paper Technologies in Dutch Anthropometric Practices around 1900*, in: *International Journal for History, Culture and Modernity* 7 (2019); Peter Becker, *The Standardized Gaze. The standardization of the search warrant in nineteenth-century Germany*, in: Jane Caplan, John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The development of state practices in the modern world*, Princeton, NJ [u. a.] 2001, S. 139–163; Peter Becker, *Objective Distance and Intimate Knowledge. On the Structure of Criminalistic Observation and Description*, in: Peter Becker, William Clark (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical essays on academic and bureaucratic practices*, Ann Arbor, Mich. 2001, S. 197–235.

des Bogens war die Kategorisierung nach Leistung im Verhältnis zur Altersgruppe, die gleichzeitig zu einem der zentralen Kriterien für die Überweisung in die Nebenklasse avanciert: „Gemeineschulkinder, welche [...] an dem lehrplanmäßigen Unterricht nicht mit Erfolg teilnehmen, können einem Unterricht in den Nebenklassen überwiesen werden.“ (Magistrat der Stadt Berlin 1898). Es zeigt sich auf der Ebene des Personalbogens etwas, das sich in der Diskussion um die Einrichtung der Nebenklassen abgezeichnet hatte (zu den Diskussionen um die Einrichtung der Nebenklassen Hintz 1897b, 1897c; Kalischer 1897; Kalischer et al. 1898; Piper 1897a, 1897b, Garz 2022). *Leistung* im Verhältnis zum Durchschnitt der Jahrgangsklasse und nicht, wie noch bei der Überweisung in die Idiotenanstalt, eine vermutete *pathologische Abweichung* des Gehirns, die anhand von Indizien wie körperlicher Gebrechlichkeit festgestellt wurden (Hofmann 2017), war in einem von der Schulverwaltung vorgegebenen Dokument zum Kriterium der Überweisung und dauerhaften Beschulung in der Nebenklasse festgelegt worden. Gleichzeitig hatte man damit eine pragmatische Lösung für das ungeklärte Problem der Diagnostizierung von ‚Schwachsinn‘ gefunden: das Ausbleiben des Lernerfolgs in der Gemeineschule stellte nun als solches das entscheidende Merkmal eines ‚schwachsinnigen Kindes‘ dar. Das erleichterte es, die Kinder zahlreicher, und wohl auch Kinder mit weniger schweren Einschränkungen, vom Normalunterricht auszuschließen.⁴

Der Personalbogen markierte und organisierte damit zuvorderst den Verwaltungsvorgang Überweisung eines „schwachsinnigen“ Kindes aus der Gemeineschule in die Nebenklasse. Zeitgenössisch wurde betont, dass ohne die Beobachtung durch die:den Gemeineschullehrer:in die Abweichung des Kindes nicht festzustellen war (Fuchs 1903; Gizycki 1902). Das war nicht im Sinne einer Kritik, sondern im Sinne einer Expertise zu verstehen: die:der Gemeineschullehrer:in und nicht die Untersuchung des Arztes war es, die das Zurückbleiben des Kindes feststellte. In der Hilfsschule angekommen, organisierte der Bogen für die Nebenklassen zwar eine fortlaufende Beobachtung auf Papier, diese ging jedoch nicht über allgemeine Feststellungen im Hinblick auf Betragen, Fähigkeiten und Fortschritte hinaus. Den Hilfsschullehrer:innen wies der Bogen letztlich die Aufgabe der Dokumentation der geeigneten Behandlung zu (vgl. dazu auch Frenzel 1900). Jenseits einer kommunikativen Struktur zwischen verschiedenen Expert:innen, Institutionen und Orten konnte der Personalbogen so nicht, wie u. a. von Gizycki gehofft, zu einer Klärung der Kategorien ‚Schwachsinn‘ und ‚Schwachbefähigung‘ beitragen. Diese blieb aber für Lehrer:innen, die sich an der pragmatischen Richtlinie eines zweijährigen erfolglosen Besuchs der untersten Klasse der Gemeineschu-

⁴ Von 645 Schüler:innen in den Nebenklassen im Jahr 1898 stieg die Zahl stetig an: 1900: 701; 1901: 838; 1902: 1035; 1903: 1319; 1904: 1579; 1905: 1865; 1906: 2133. (Magistrat der Stadt Berlin, 1900, 1901, 1902, 1903, 1905, 1906, 1907, 1908).

le orientieren konnten, nebensächlich. Es war ein Arzt, der diese Unterscheidung hervorhob: vom medizinischen Standpunkt aus gesehen waren ganz unterschiedliche Kinder in den Nebenklassen und Hilfsschulen untergebracht, sowohl was die Ursachen als auch was die Diagnosen der geistigen Schwächen anging (Stadelmann 1907). Aus pädagogischer Sicht hingegen war das „Schülermaterial“ homogen. Es bestand aus Kindern, die aus Gründen der Krankheit oder der sozialen Verhältnisse wegen deutlich langsamer lernten als der Durchschnitt. Während die Ärzte nach pathologischer Erscheinung und Ätiologie diagnostizierten, teilten die Lehrer:innen nach Grad der geistigen Schwäche und Leistungsfähigkeit ein und konnten so in der Praxis auch ohne eindeutige Diagnose der Kategorien einen besonderen Unterricht für ‚schwachsinnige‘ Kinder gestalten. Mangelnde Leistung in Form von dauerhaftem Zurückbleiben hinter den Lernzielen der Gemeindegemeinschaft im Verhältnis zur Klassenstufe und die durch den Schularzt festzustellende Ursache physischer, psychischer oder sozialer Art waren in Abwesenheit eindeutiger Diagnosekriterien für ‚Schwachsinnigkeit‘ zu den Auslösern eines Ausschlusses aus dem Normalunterricht geworden.

Wie sich an der überarbeiteten Form des Überweisungsgutachtens von 1910 zeigt, entwickelte sich langsam etwas, das als ‚hilfsschulpädagogische Expertise‘ bezeichnet werden kann. Die Beteiligung der Hilfsschullehrer:innen am Überweisungsverfahren signalisiert, dass sie sich einen Anteil an der Expertise des interdisziplinären Wissens über ‚Schwachsinn‘ sichern konnten (vgl. hierzu die Beiträge von Engstrom, Bühler und Isensee in diesem Band). Die medizinisch-psychiatrische Begutachtung erfolgte zwar weiterhin durch den Schularzt und war Voraussetzung für die vorläufige Überweisung in die Hilfsschule. Aber nur durch die Beobachtung der Hilfsschullehrer:in konnte tatsächlich entschieden werden, ob ein Kind der Unterstützung in der Nebenkategorie bedurfte, ob er:sie in der Gemeindegemeinschaft bleiben konnte oder in der Erziehungsanstalt für ‚Schwachsinnige‘, wie die Idiotenanstalt Dalldorf unterdessen offiziell hieß, untergebracht werden sollte. Mit anderen Worten: Die Gemeindegemeinschaftsschullehrer:innen konnten zwar eine Abweichung vom Durchschnitt feststellen, die Hilfsschullehrer:innen aber waren es, die das Ausmaß der Abweichung, der ‚Anormalität‘, feststellten.

Das Problem einer zu ungenauen Diagnose ‚Schwachsinnigkeit‘ war zu diesem Zeitpunkt in den Hintergrund gerückt. Keine auf der Basis von Hirnsektionen entworfene Theorie des ‚Schwachsinn‘, wie sie Wilhelm Weygandt (1870–1939) vorschwebte (Weygandt 1905), keine durch ein aufwendiges „Aufschreibesystem“ entwickelte Diagnostik, wie sie in der Psychiatrie verfolgt wurde (vgl. Engstrom 2005) und auch keine psychologischen Experimente, wie beispielsweise Paul Ranschburg (1870–1945) vorgeschlagen hatte (Ranschburg 1906), trugen zur Klärung der Diagnose ‚Schwachsinn‘ bei. Und so blieben Überweisung, Beobachtung und Behandlung an die individuelle Aktenführung gebunden, die sich in der Psychiatrie zur Bewältigung des Problems von Diagnose und Prognose entwickelt

hatte.⁵ Ein Formular, in dem Sinnesbeeinträchtigungen als Ursache des Zurückbleibens ausgeschlossen wurden, und ein hilfsschulpädagogisches Gutachten, das auf der Basis einer dreimonatigen Beobachtung die Abweichung eines Kindes bestätigte, reichten aus, um ein Kind als ‚schwachsinnig‘ in die Hilfsschule zu überweisen.

Damit wird deutlich, dass der Personalbogen für Hilfsschulen, wie er in der Berliner Praxis genutzt wurde, zuallererst ein Verwaltungsinstrument war. Anders als in der universitären Psychiatrie, in der das „Aufschreibesystem“ von Einweisung, Krankakte und fortlaufender Beobachtung genutzt wurde, um neues Wissen hervorzubringen (Borck & Schäfer 2015), wurde der Vordruck in den Hilfsschulen, auch in seiner Weiterentwicklung, nicht als Werkzeug genutzt, um die Arbeit an der Kategorie ‚Schwachsinn‘ zu schärfen. Er war ein Verwaltungsinstrument, ein Gutachten, das zwar Wissen über den Einzelfall erzeugte, aber letztlich vor allem dazu diente, in Ermanglung einer eindeutig feststellbaren Diagnose, „eine nachvollziehbare Entscheidung vorzunehmen“ (Geisthövel & Hess 2017, 13): die Überweisung einzelner Kinder in die Hilfsschule. Gleichzeitig legitimierte der überarbeitete Bogen die Expertise der Hilfsschullehrerinnen, indem er ihnen eine Rolle in der Entscheidung zugestand, die scheinbar noch bei der Einführung undenkbar gewesen war. Es deutete sich bereits um 1900 an, was bis heute ein Problem darstellt: eine klare, eindeutige Grenzziehung zwischen normalen und ‚anormalen‘ Schüler:innen, zwischen denjenigen, die gemeinsam lernen können und denjenigen, die einer besondere Pädagogik bedürfen. Die pädagogisch und psychiatrisch unscharfe Grenze des Anormalen wurde über die Jahre hinweg mittels eines Verwaltungsvorgangs in Schach gehalten: Es war ein komplexitätsreduzierender Vordruck, der die Überweisungsgutachten standardisierte und so ein organisiertes Überweisungsverfahren in Hilfs- bzw. Sonderschulen ermöglichte (vgl. Sauer in diesem Band).

Literatur

Ungedruckte Quellen

Landesarchiv Berlin (LAB)

A Rep. 020-52: XV. Hilfsschule Tiergarten

A Rep. 020-01 Nr. 221: Das Verfahren bei der Einschulung Betreffend

5 Die Frage, ob Beobachtung oder Experiment die zuverlässigere Form der Wissenspraxis war, führte in ‚Schwachsinnigen‘- und Jugendfürsorge zu handfesten Konflikten. Auf dem Berliner Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge 1906 wurde dieser offen ausgetragen. Dabei stellte sich die große Mehrheit der Anwesenden auf die Seite der Psychiater und nicht auf die der experimentellen Pädagogen. Eine Entscheidung, die noch Jahre später durch das Primat der Beobachtung in der Hilfsschulpädagogik wirkt (vgl. Balcar 2018, S. 177–211).

Gedruckte Quellen

- Anonymus. (1881): Fragebogen für Idiotenanstalten. In: Zeitschrift Für Das Idiotenwesen (Organ Der Konferenz Für Das Idiotenwesen), 2, 9–11.
- Anonymus. (1899): Über die Nebenklassen für schwachbefähigte Kinder. In: Zeitschrift Für Schulgesundheitspflege, 12, 529–530.
- Cassel, J. (1901): Was lehrt die Untersuchung der geistig minderwertigen Schulkinder im IX. Berliner Schulkreise. Oscar Coblenz.
- Frenzel, F. (1900): Das Lebens- und Personalbuch im Dienste der Pädagogik und der Schulhygiene. In: Zeitschrift Für Schulgesundheitspflege, 13, 607–615.
- Fuchs, A. (1897): Die Analyse pathologischer Naturen als eine Hauptaufgabe der pädagogischen Pathologie. In: Beiträge Zur Pädagogischen Pathologie, 2, 5–51.
- Fuchs, A. (1902): Der gegenwärtige Stand der Hilfsschulfrage. In: Die Deutsche Schule, 6, 153-163218-163228.
- Fuchs, A. (1903): Beobachtungen an schwachsinnigen Kindern. In: Zeitschrift Für Pädagogische Psychologie Und Jugendkunde, 5 (3), 179–193.
- Gizycki, P. von (1902): Die Entwicklung des Unterrichts für Schwachsinnige Kinder in Berlin. In: Blätter Für Volksgesundheitspflege, 2 (15), 225-229241-229244.
- Henze, A. (1909): Einige Bemerkungen zur Frage des einheitlichen Personalbogenschemas. Die Hilfsschule, 2.(10), 274–276.
- Hintz, O. (1897a): Die Erziehung abnormer Kinder in der Normalschule. Neue Bahnen. In: Zeitschrift Der Reichsfachschaft IV Volksschule, 8, 188-196243-266306-266322.
- Hintz, O. (1897b): Hilfsschulen oder Anstalten für schwachsinnige und schwachbegabte Kinder. In: Pädagogische Zeitung, 26 (15), 233–237.
- Hintz, O. (1897c): Welche pädagogischen Maßnahmen eignen sich für den Unterricht und die Erziehung solcher Kinder, welche durch die Volksschule nicht genügende Förderung erfahren? In: Pädagogische Zeitung, 26, 783-786821-786824.
- Kalischer, S. (1897): Was können wir für den Unterricht und die Erziehung unserer schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder thun? Oehmigke.
- Kalischer, S., Dr. Moll, Neumann, H. & Dr. Teichmann. (1898): Untersuchung zurückgebliebener Schulkinder: Auszug aus einem an die Städtische Schuldeputation zu Berlin erstatteten Bericht. In: Deutsche Medicinische Wochenschrift, 24 (1), 14–15.
- Liebmann, A. (1898): Die Untersuchung und Behandlung geistig zurückgebliebener Kinder. Berlinische Verlagsanstalt.
- Liese, A. (Ed.)(1892): Allgemeine Bestimmungen über das preußische Volksschul- Präparanden- und Seminarwesen vom 15. Oktober 1872, nebst verschiedenen Prüfungsordnungen dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872 und den bis 1892 erlassenen, erläuternden und ergänzenden Ministerial- und Regierungsbestimmungen. Louis Heuser.
- Magistrat der Stadt Berlin (1898): Allgemeine Bestimmungen über den Nebenunterricht an den Gemeindeschulen. In: Zeitschrift Für Die Behandlung Schwachsinniger Und Epileptischer (Organ Der Konferenz Für Das Idiotenwesen), 14, 77.
- Magistrat der Stadt Berlin (1900–1911): Bericht der städtischen Schuldeputation. Verwaltungsbericht Des Magistrats Zu Berlin, 8.
- Magistrat der Stadt Berlin (Ed.) (1913): Berliner Gemeinderecht: Schulverwaltung. Abteilung 1: Volksschulen, Taubstumm- und Blindenschule (Vol. 3). Springer Berlin Heidelberg.
- Meyer, P. (1907): Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1906/07: Der Städtischen Schuldeputation erstattet vom Schularzt, Sanitätsarzt Dr. Paul Meyer. Loewenthal.
- Minister für geistliche Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten (1894): Schuleinrichtungen für schwachbegabte Kinder. In: Zentralblatt Für Die Gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 36, 568–570.
- Nitsch, M. (2012): Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich: Die praktische Umsetzung der bürgerlichen Sozialreform in Berlin. Berlin: De Gruyter.

- Piper, H. (1897a): Die Fürsorge für die schwachsinnigen Kinder. In: *Die Deutsche Schule*, 1 (9), 129–138.
- Piper, H. (1897b): Was können wir für den Unterricht und die Erziehung unserer schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder thun? Von Dr. S. Kalischer (Rezension). In: *Zeitschrift Für Die Behandlung Schwachsinniger Und Epileptischer (Organ Der Konferenz Für Das Idiotenwesen)*, 17, 109–110.
- Ranschburg, P. (1906): Vergleichende Untersuchungen an normalen und schwachbefähigten Schulkindern: Aus dem psychologischen Laboratorium an den ungar. Königl. Heilpädagogischen Instituten zu Budapest. In: *Zeitschrift Für Kinderforschung*, 11 (1), 5–18.
- Stadelmann, H. (1907): Der Stand des Unterrichts an den Schulen für Schwachbefähigte in Deutschland. In: *Zeitschrift Für Pädagogische Psychologie, Pathologie Und Hygiene*, 9 (4/5), 275–290.
- Trüper, J. (1896): Schema zur Feststellung des leiblichen und seelischen Zustandes eines Kindes. Die Kinderfehler. In: *Zeitschrift Für Pädagogische Pathologie Und Therapie*, 1, 143-148/170-148/179.
- Weygandt, W. (1905): *Leicht abnorme Kinder* (Vol. 6). Marhold.

Sekundärliteratur

- Balcar, N. (2018): *Kinderseelenforscher: „Psychopathische“ Schuljugend zwischen Pädagogik und Psychiatrie*. Köln: Böhlau.
- Borck, C. & Schäfer, A. (2015): Das psychiatrische Aufschreibesystem. In: C. Borck & A. Schäfer (Hrsg.): *Das psychiatrische Aufschreibesystem: Notieren, Ordnen, Schreiben in der Psychiatrie*. Paderborn: Wilhelm Fink, 7–28.
- Engstrom, E. J. (2005): Die Ökonomie klinischer Inskription: Zu diagnostischen und nosologischen Schreibpraktiken in der Psychiatrie. In: C. Borck & A. Schäfer (Hrsg.): *Psychographien*. Zürich: diaphanes, 219–240.
- Fuchs, P. (2015): „Praktiken der Normalisierung“: Erziehung, Beschulung und Berufsvorbereitung „bildungsfähiger schwachsinniger“ Kinder in den Wittenauer Heilstätten. In: M. Ankele & E. Brinkschulte (Hrsg.): *Arbeitsrhythmus und Anstaltsalltag: Arbeit in der Psychiatrie vom frühen 19. Jahrhundert bis in die NS-Zeit*. Stuttgart: Franz Steiner, 103–131.
- Garz, J. T. (2022): *Zwischen Anstalt und Schule. Eine Wissensgeschichte der Erziehung ‚schwachsinniger‘ Kinder in Berlin, 1845–1914*. Bielefeld: transcript.
- Geisthövel, A. & Hess, V. (2017): *Handelndes Wissen: Die Praxis des Gutachtens*. In: A. Geisthövel & V. Hess (Hrsg.): *Medizinisches Gutachten: Geschichte einer neuzeitlichen Praxis* (9–39). Praxis. Göttingen: Wallstein, 9–39.
- Gstach, J. (2015): *Kretinismus und Blödsinn: Zur fachlich-wissenschaftlichen Entdeckung und Konstruktion von Phänomenen der geistig-mentalen Auffälligkeit zwischen 1780 und 1900 und deren Bedeutung für Fragen der Erziehung und Behandlung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Gstach, J. (2016): Die Entstehung der Heilpädagogik. In: I. Hedderich, G. Biewer, J. Hollenweger & R. Markowetz (Hrsg.): *Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 27–32.
- Hofmann, M. (2017): *Schwachbegabt, schwachsinnig, blödsinnig—Kategorisierung geistig beeinträchtigter Kinder um 1900. Bildungsgeschichte*. In: *International Journal on the Historiography of Education*, 7 (2), 142–156.
- Kuhlo, B. (1974): Der kindliche Schwachsinn als diagnostisches, therapeutisches und soziales Problem im 19. Jahrhundert. In: *Medizinhistorisches Journal*, 9 (2), 125–151.
- Lengwiler, M. (2000): *Zwischen Klinik und Kaserne: Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz*. Zürich: Chronos.
- Nitsch, M. (2012): *Private Wohltätigkeitsvereine im Kaiserreich: Die praktische Umsetzung der bürgerlichen Sozialreform in Berlin*. Berlin: De Gruyter.
- Paris, R. (2005): *Soziologie des Formulars*. In: R. Paris (Ed.): *Normale Macht: Soziologische Essays*. Konstanz: UVK-Verlags-Gesellschaft, 189–192.

- Sauer, L., Floth, A. & Vogt, M. (2018): Die Normierung des Primarschulkindes im Hilfsschulaufnahmeverfahren. In: Zeitschrift Für Grundschulforschung, 11 (1), 67–83. <https://doi.org/10.1007/s42278-018-0004-6>
- Synwoldt, J. (1998): Die schulische Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher: Entwicklung des Sonderschulwesens von Berlin. Northeim.